

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Achs- und Radlastmessgeräte sind gem. § 13 Abs. 2 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013) bei Verwendung im Sicherheitswesen und Verkehrswesen eichpflichtig.

Die Messgeräte dienen zur Bestimmung der Belastung, die ein Rad oder eine Achse eines Fahrzeuges auf die Fahrbahn ausübt und sind durch europäisches Recht nicht harmonisiert. Daher sind die Anforderungen an diese Messgeräte durch nationales Recht festzulegen.

Die Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung der Richtlinie 2009/23/EG) regelt die Anforderungen an nichtselbsttätige Waagen. Diese unterscheiden sich von Achs- und Radlastmessern zwar nicht im Hinblick auf die physikalischen Prinzipien, dennoch besteht die Notwendigkeit spezifischer Regelungen zur Verwendung.

Mit dieser Änderung der Eichvorschriften soll ermöglicht werden, dass durch benannte Stellen geprüfte Wiegeplatten, die für die Bestimmung der Achs- und Radlasten geeignet sind, ohne zusätzliche österreichische Zulassung in Österreich geeicht werden können und als zugelassen gelten.

Dadurch entfällt das nationale Zulassungsverfahren für Achs- und Radlastmesser für die Hersteller und die Ersteichung für die Verwender. Die Verwender dieser Messgeräte sind durch diese Änderung insofern betroffen, als bei der Anschaffung von Achs- und Radlastmessern darauf zu achten ist, dass das als nichtselbsttätige Waage zugelassene Gerät den Anforderungen dieser Eichvorschriften entspricht, da es ansonsten nicht neu- oder nachgeeicht werden kann. Die Anforderungen an Achs- und Radlastmesser selbst bleiben unverändert.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Es wird festgelegt, dass nichtselbsttätige Waagen, die auch als Achs- und Radlastmessgeräte verwendet werden können, keiner besonderen Zulassung bedürfen, wenn die EU-Baumusterprüfbescheinigung nach RL 2014/31/EU (bzw. die EG-Bauartzulassungsbescheinigung nach RL 2009/23/EG) diese Verwendung vorsieht.

Nichtselbsttätige Waagen verfügen über die in der Richtlinie 2014/31/EU festgelegten Teilungswerte. Ein sinnvoller Einsatz als Achs- und Radlastmesser ist mit den in den bisherigen Eichvorschriften enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet.

Da nach der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen nicht zwingend ein Temperaturbereich von -10 °C bis +40 °C eingehalten werden muss, Achs- und Radlastmesser jedoch unter diesen Temperaturbedingungen die in den Eichvorschriften vorgesehenen Anforderungen zu erfüllen haben, ist die Einhaltung der Bestimmung der §§ 6 und 7 Abs. 2 erforderlich.

Da für Achs- und Radlastmessgeräte andere Verwendungsbestimmungen festgelegt sind als für nichtselbsttätige Waagen, treffen für die Eichung andere Rahmenbedingungen als für nichtselbsttätige Waagen zu. Daher ist die Kennzeichnung als Achs- und Radlastmesser für die betroffenen Geräte zur Unterscheidung von nichtselbsttätigen Waagen auf dem Beschriftungsschild erforderlich. Diese Unterscheidung ist bei national zugelassenen Achs- und Radlastmessern bisher durch die Anbringung der Zulassungsbezeichnung gegeben.

Wurde für die als Achs- und Radlastmesser verwendete Waage das Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen abgeschlossen und sind die in § 2 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen eingehalten, so ist dieses Konformitätsbewertungsverfahren der nichtselbsttätigen Waage der Ersteichung als Achs- und Radlastmesser gem. § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 Z 2 des Maß- und Eichgesetzes gleichwertig.

Ist das Konformitätsbewertungsverfahren nicht vollständig abgeschlossen, fehlt also die „EG-Eichung“ bzw. die „EG-Konformitätsbewertung“, so ist das Messgerät (die Waage) nicht mit der Metrologiekennzeichnung und einer Nummer der benannten Stelle versehen. Diese Messgeräte können bei vorliegender EG-Bauartzulassungsbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung einer nationalen Ersteichung unterzogen werden, ohne das Konformitätsbewertungsverfahren für die Waage

abzuschließen. Das Messgerät ist damit ordnungsgemäß als Achs- und Radlastmesser, nicht aber als nichtselbsttätige Waage, in Verkehr gebracht.

Sowohl die nationale Zulassung als auch die nationale Ersteichung durch die Eichbehörde bleiben weiterhin möglich.

Zu Z 2:

Der neue Absatz 3 regelt, dass die geänderten Möglichkeiten für Achs- und Radmessgeräte am Tag nach Kundmachung in Kraft treten. Weitere Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich, da bestehende Rechte nicht eingeschränkt werden.